

VLF Gunzenhausen - Weißenburg

Holland

vom 23.06, bis 26.06,2010

1. Tag, Mi 23.06.10: Champignon - Tomate

5.00 Uhr Abfahrt in Weißenburg 5.30 Uhr Abfahrt in Gunzenhausen

> Fahrt in die Region Venlo und Treffen mit dem örtlichen Reiseleiter. Mittagessen auf einem Champignonbetrieb und anschließend Führung durch den Betrieb. Sie erfahren Wissenswertes über die Champignonproduktion sowie deren Vertrieb. Der Betrieb produziert 25 Millionen Kilogramm im Jahr und beschäftigt ca. 800 Personen.

> Nachmittags Besichtigung eines Betriebs, der Tomaten Gewächshaus produziert. Computergesteuert werden die Pflanzen rund um die Uhr durch Tröpfchenbewässerung mit Wasser und Nährstoffen versorgt. Hotelbezug in einem 4**** Hotel im Raum 's-Hertogenbosch und Abendessen.













2. Tag, Do 24.06.10: Lely - Hafenrundfahrt Rotterdam

Vormittags Besuch im Lely Werke in Rotterdam. Lely ist Marktführer auf dem Gebiet des Robotermelkens und äußerst erfahren im vollautomatischen Melken bei den verschiedensten Herdengrößen und Stallbedingungen.

Nachmittags Hafenrundfahrt im größten Seehafen Europas. Der Hafen und die hafenbezogene Wirtschaft tragen allein etwa 7% zum niederländischen Bruttoinlandsprodukt bei und sorgt für etwa 320.000 Arbeitsplätze, davon befinden sich etwa 60.000 direkt im Hafengebiet.

Abendessen in einem Restaurant.

3. Tag, Fr 25.06.10: Blumen - Waiboerhoeve - Amsterdam

Am Frühen Morgen Besuch der Blumenversteigerung in Aalsmeer, eine der größten Versteigerungen weltweit. Täglich werden circa 20 Millionen Blumen und Pflanzen versteigert.

Anschließend erhalten Sie eine Führung durch eine Forschungsanstalt für Milchviehhaltung. Zentrales Forschungsthema ist, im Moment, die Verminderung der Produktionskosten. Mittagessen in der Kantine.

Weiterfahrt über den Houtribdijk Deich, der die ehemalige Zuiderzee in zwei eigenständige Wasserflächen trennt, nach Amsterdam. Dort Schifffahrt in dem Netz von Grachten, welche die ganze Innenstadt durchziehen. Abendessen in einem typischen Restaurant.





4.Tag, Sa 26.06.10: Braunkohle Tagebau - Heimreise

Nach dem Frühstück Fahrt nach Garzweiler und Besichtigung des Braunkohle Tagebaus. Die Braunkohle ist dort in drei Flözen abgelagert, die zusammen durchschnittlich 40 Meter stark sind. Die Kohle liegt zwischen rund 40 und maximal 160 Metern tief unter der Erdoberfläche. Sie dient ausschließlich zur Stromerzeugung in den nahe gelegenen Kraftwerken.

Gelegenheit zum Mittagessen (Selbstzahler) und Antritt der Heimreise nach Gunzenhausen und Weißenburg

Programmänderungen möglich! km-Angaben ohne Gewähr!



Leistungen:

- Fahrt in einem modernen Fernreisebus, der Firma Barthel aus Gunzenhausen
- 3 x Übernachtung im 4**** Hotel
- 3 x Frühstücksbüfett im Hotel
- 3 x Abendessen
- 2 x Mittagsimbiss
- Hafenrundfahrt Rotterdam
- Grachtenfahrt Amsterdam
- 3 Tag örtliche deutschsprachige Reiseleitung
- Fachprogramm wie beschrieben
- Reiserücktrittskostenversicherung (20 % Selbstbehalt)

Preis pro Person im Doppelzimmer ab 46 Personen:	€452,00
Preis pro Person im Doppelzimmer ab 41 Personen:	€465,00
Preis pro Person im Doppelzimmer ab 36 Personen:	€482,00
Preis pro Person im Doppelzimmer ab 31 Personen:	€505,00
Preis pro Person im Doppelzimmer ab 26 Personen:	€536,00
Einzelzimmerzuschlag:	€ 90,00

REISEBEDINGUNGEN

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der Firma Reiseservice Vogt, Inhaber Dieter Vogt, nachstehend "RSV" abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde RSV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von RSV für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) von RSV an den Kunden oder den Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird RSV dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist RSV nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

Bezahlung

Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, mindestens € 100,- pro Person zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 6 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.

Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

- 3.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber RSV unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 3.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück kann RSV, eine angemessene Entschädigung verlangen, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Bei Busreisen

a) bis 91 Tage vor Reisebeginn	kostenfrei
b) vom 90. bis 35. Tag vor Reisebeginn	25 %
c) vom 34. bis 21. Tag vor Reisebeginn	50 %
d) vom 20. bis 14. Tag vor Reisebeginn	75 %
e) vom 13. Tag bis Reiseantritt	100 %

- 3.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, RSV nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 3.4. RSV behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist RSV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4. Obliegenheiten des Kunden

4.1. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von RSV (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von RSV wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

4.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist ihm die Durchführung der Reise wegen eines solchen Reisemangels nicht zumutbar, so kann der Reisende den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen.

Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von RSV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

a) soweit RSV für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 6.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber RSV unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 6.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von RSV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RSV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RSV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RSV beruhen.
- 6.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 6.4. Die Verjährung nach Ziffer 13.2 und 13.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- 6.5. Schweben zwischen dem Kunden und RSV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder RSV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt.

Reiseveranstalter:

Einzelfirma REISESERVICE VOGT Firma:

Inhaber Dieter Vogt Anschrift: Windisch-Bockenfeld 7 D-74575 Schrozberg

07939 / 8000 Telefon: Telefax: 07939 / 1200

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskostenversicherung von HDI-Gerling

- 1.1 Bei Nichtantritt der Reise erstattet der Versicherer die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zu Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.
- 2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise oder die planmäßige Beendigung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird: Tod; Schwere Unfallverletzung; Unerwartete schwere Erkrankung; Impfunverträglichkeit; Schwangerschaft; Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
- 2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person: die Angehörigen der versicherten Person (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder). Außerdem diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen; diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angerhörige.
- 3. Ausschlüsse: kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war oder bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung.
- 4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls: der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet, die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten
- 5. Selbstbehalt: Der Selbstbehalt beträgt 25,00 € je versicherte Person und Versicherungsfall. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt die versicherte Person von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst, mindestens jedoch 25,00 €.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die vollständigen Versicherungsbedingungen gerne zu.